

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 19. Oktober 2015
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 19. Oktober 2015 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ergänzenden Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende gemäß Anlage 15 AVR-Bayern

§ 1

In Anlage 15 der AVR-Bayern entfallen die Regelungen zur Grenzwertberechnung der ergänzenden Leistung und die Geltungsdauer der Arbeitsrechtsregelung wird um zwei Jahre bis 31.12.2017 verlängert. Damit erhält die Anlage 15 der AVR-Bayern die folgende neue Fassung:

„Anlage 15

**Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung
(„Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer,
Dienstnehmerinnen und Auszubildende**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende mit Beschäftigungsort (Dienststelle) bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (Artikel 15 Absatz 2 Meldegesetz) im Stadt- und Umlandbereich München.

(2) Der Stadt- und Umlandbereich München umfasst die Landeshauptstadt München sowie sämtliche politische Gemeinden der Landkreise München, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg.

Anmerkung zu Absatz 1: Dienststelle im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung ist die ständige Dienststelle des Dienstnehmers und der Dienstnehmerin; hierbei ist bei Außenstellen, ausgelagerten Teilen von Dienststellen und dergleichen der Ort maßgebend, in dem der Dienstnehmer und die Dienstnehmerin tatsächlich beschäftigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende.

§ 2 Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in Entgeltgruppe E 1 bis Entgeltgruppe E 9 eingruppiert sind, erhalten eine ergänzende Leistung von 75,00 Euro monatlich. Nichtvollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten von der ergänzenden Leistung nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Abweichend von Satz 1 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, denen kirchlicherseits

- a) eine mietfreie Dienstwohnung,
- b) eine Werkdienstwohnung,
- c) eine Dienstmietwohnung zu den Mietsätzen der Anlage 1 zu Nr. 2 der Mietpreisbekanntmachung

oder zu anderen, unter dem ortsüblichen Mietwert liegenden Mietsätzen überlassen ist, eine ergänzende Leistung von 50,00 Euro monatlich. Dies gilt entsprechend für die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehenden Mitbewohner (z.B. Ehegatte, Kind) einer oben genannten Wohnung.

(2) Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung von 37,50 Euro monatlich.

§ 3 Ergänzende Leistung für Kinder

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in Entgeltgruppe E 1 bis Entgeltgruppe E 12 eingruppiert sind, erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder von 20,00 Euro monatlich.

Die ergänzende Leistung für Kinder von 20,00 Euro monatlich halbiert sich bei unterhältiger Beschäftigung auf 10,00 Euro monatlich. Abweichend von Satz 1 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, denen kirchlicherseits

- a) eine mietfreie Dienstwohnung,
- b) eine Werkdienstwohnung,
- c) eine Dienstmietwohnung zu den Mietsätzen der Anlage 1 zu Nr. 2 der Mietpreisbekanntmachung oder zu anderen, unter dem ortsüblichen Mietwert liegenden Mietsätzen

überlassen ist, eine ergänzende Leistung für Kinder von 15,00 Euro monatlich; unterhältig Beschäftigte erhalten 7,50 Euro monatlich.

(2) Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder von 20,00 Euro monatlich.

§ 3 a Erklärung des Anspruchsberechtigten

Die ergänzende Leistung bedarf einer vorherigen Erklärung des Anspruchsberechtigten. In der Erklärung sind die für die Berechnung der ergänzenden Leistung erforderlichen Angaben zu machen; etwaige Änderungen sind der für die Berechnung zuständigen Gehaltsabrechnungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 steht nur zu, wenn sie insgesamt 10,00 Euro monatlich überschreitet; hierbei bleiben Berechnungen wegen Teilzeitbeschäftigung und für Teilmonate unberücksichtigt.

(2) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung nach § 44 AVR-Bayern zustehen.

(3) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 ist bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2: Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, wird die ergänzende Leistung bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses als Bestandteil der Entgeltfortzahlung nach § 44 AVR-Bayern berücksichtigt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

Durch die Neuregelung der ergänzenden Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende im Großraum München wird eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und eine größere Transparenz für die Beschäftigten bezweckt.

Nach der bisherigen Grenzwertberechnung wurde die Ballungsraumzulage bis zu Entgeltgruppe E 9 Basisstufe bzw. Stufe 3 ungekürzt ausgezahlt. In der Entgeltgruppe E 9 Erfahrungsstufe bzw. Stufe 4 erfolgte eine teilweise Kürzung und ab der Entgeltgruppe E 9 Sonderstufe bzw. Stufe 5 und höher entfiel die Ballungsraumzulage gänzlich.

Diese Berechnungen entfallen künftig und es erhalten stattdessen alle Mitarbeitenden bis Entgeltgruppe E 9 Sonderstufe bzw. Stufe 5 sowie weiterhin alle Auszubildenden die komplette Ballungsraumzulage.

Entsprechend wurde auch die Kinderzulage im Rahmen der Ballungsraumzulage vereinfacht. Auch dort erfolgt keine individuelle Berechnung anhand von Grenzwerten mehr. Stattdessen erhalten alle Mitarbeitenden bis Entgeltgruppe E 12 und alle Auszubildenden bei Vollzeitbeschäftigung die volle Kinderzulage in Höhe von 20 Euro pro Kind.

Im Rahmen der Vereinfachung wurden auch die Übergangsbestimmungen in § 5 a.F. gestrichen, da die dort normierten Besitzstandsregelungen aus der Tarifumstellung 2007 längstens bis zum 31.12.2009 gezahlt wurden und mittlerweile überholt sind.

Schließlich wurde noch die Geltungsdauer der Ballungsraumzulage bis 31.12.2017 verlängert.